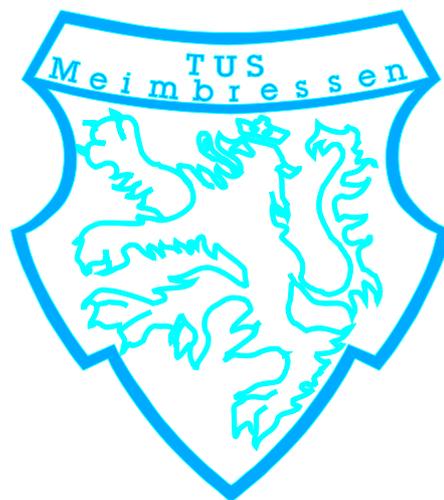


EHRENORDNUNG

Turn- und Sportverein

Meimbressen

e. V.



Ehrenordnung des TuS Meimbressen e. V.

Diese Ordnung beinhaltet die Verleihbestimmungen für Vereinsauszeichnungen des Turn- und Sportvereins 1908 Meimbressen e. V.

§ 1

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt durch den Vereinsvorstand. Zu diesem Zweck ernennt der Vorstand drei Vereinsmitglieder zum sogenannten Ehrenrat. Dieser Ehrenrat schlägt dem Vorstand ehrungswürdige Vereinsmitglieder vor. Die endgültige Entscheidung über die Verleihung trifft der Gesamtvorstand. Ehrungen von Mitgliedern durch übergeordnete Fachverbände werden vom Vorstand des Vereins beantragt. Vereinsauszeichnungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 2

Die Verleihung von Vereinsauszeichnungen erfolgt anlässlich der Jahreshauptversammlungen. Ausnahmen hiervon werden nur bei Vereinsjubiläen gemacht.

§ 3

Der Verein verleiht folgende Auszeichnungen:

- 1) Die Vereinsurkunde für 25-jährige Vereinszugehörigkeit
- 2) Die Vereinsurkunde für 40-jährige Vereinszugehörigkeit

- 3) Die Vereinsurkunde für 50-jährige Vereinszugehörigkeit
- 4) Die Vereinsurkunde in 5-Jahres-Schritten ab der 50-jährigen Mitgliedschaft

- 5) Den Vereinsehrenbrief

- 6) Die Vereinsehrennadel in Bronze
- 7) Die Vereinsehrennadel in Silber
- 8) Die Vereinsehrennadel in Gold

- 9) Die Ehrenmitgliedschaft

Die Urkunden für 25-, 40-, 50-jährige und längere Vereinszugehörigkeit werden an alle Vereinsmitglieder vergeben, die eine entsprechend lange Vereinszugehörigkeit aufweisen können. Maßgebend ist das Eintrittsdatum.

Der Vereinsehrenbrief kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden, die sich um den Verein oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben.

Die Vereinsehrennadeln können an Mitglieder verliehen werden, die sich langjährige besondere Verdienste um den Verein erworben haben und

- a) für die bronzene Ehrennadel eine mindestens 5-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein wahrgenommen haben.
- b) für die silberne Ehrennadel eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein wahrgenommen haben.
- c) für die goldene Ehrennadel eine mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein wahrgenommen haben.

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann der Vorstand diejenigen Mitglieder ernennen, die auf eine mindestens 40-jährige Vereinszugehörigkeit zurückblicken können und 65 Jahre alt sind. Für besonders außergewöhnliche Verdienste um den Verein, kann ein Vereinsmitglied auch zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn eine der beiden Voraussetzungen noch nicht erfüllt ist.

§ 4

Der Vorstand kann eine verliehene Vereinsauszeichnung wegen eines Vergehens, das den Vereinsausschluss zur Folge hat, entziehen.

§ 5

Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ehrenordnung verliehenen Auszeichnungen bleiben unberührt. Sie werden jedoch vor der Verleihung weiterer Auszeichnungen entsprechend berücksichtigt.

§ 6

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2025 in Kraft.